

# SATZUNG DES TSV GERMANIA REHER EV

## § 1 NAME UND SITZ

1. DER 1924 IN REHER GEGRÜNDETE VEREIN TRÄGT DEN NAMEN "TSV GERMANIA REHER EV".
2. ER IST UNTER DER NR. 17 VR 480 IN DAS VEREINSREGISTER DES AMTSGERICHTES HAMELN EINGETRAGEN.
3. SITZ DES VEREINS IST AERZEN, OT REHER.

## § 2 ZWECK

1. VEREINSZWECK IST DIE PFLEGE UND FÖRDERUNG DES SPORTS, INSBESONDERE DURCH DEN FUßBALL-, TENNIS-, TISCHTENNIS-, TURN-, VOLLEYBALL- UND LEICHTATHLETIKSPORT. BESONDERE BEDEUTUNG KOMMT DER BETREUUNG DER JUGENDLICHEN ZU.
2. DER TSV GERMANIA REHER EV VERFOLGT AUSSCHLIEßLICH UND UNMITTELBAR GEMEINNÜTZIGE ZWECKE IM SINNE DES ABSCHNITTS "STEUERBEGÜNSTIGTE ZWECKE" DER ABGABENORDNUNG.
3. DER VEREIN IST SELBSTLOS TÄTIG, ER VERFOLGT NICHT IN ERSTER LINIE EIGENWIRTSCHAFTLICHE ZWECKE.
4. MITTEL DES VEREINS DÜRFEN NUR FÜR DIE SATZUNGS GEMÄßEN ZWECKE VERWENDET WERDEN. DIE MITGLIEDER ERHALTEN KEINE ZUWENDUNGEN AUS MITTELN DES VEREINS.
5. ES DARF KEINE PERSON DURCH AUSGABEN, DIE DEM ZWECK DER KÖRPERSCHAFT FREMD SIND, ODER DURCH VERHÄLTNIßMÄßIG HOHE VERGÜTUNGEN BEGÜNSTIGT WERDEN.

## § 3 MITTEL ZUR ZWECKERFÜLLUNG

1. DER VEREINSZWECK SOLL IN VERSCHIEDENEN SPARTEN ERREICHT WERDEN DURCH:
  - A) ABHALTUNG VON REGELMÄßIGEN, METHODISCH GEORDNETEN SPORT- UND SPIELSPORTÜBUNGEN SOWIE DIE ANSCHAFFUNG UND BEREITSTELLUNG VON DAZU NOTWENDIGEN PLÄTZEN, RÄUMEN UND SPORTGERÄTEN.
  - B) EINSETZUNG VON GEEIGNETEN PERSONEN ZUR SACHGEMÄßEN LEITUNG DER BETRIEBENEN ODER ANGESTREBTEN ÜBUNGSARTEN.
  - C) JUGENDPFLEGE.
  - D) DURCHFÜHRUNG VON SERIENSPIELEN, TURNVORFÜHRUNGEN ALLER ART, WANDERUNGEN EINSCHL. VOLKSWANDERUNGEN UND -LÄUFEN WETTKÄMPFEN, SPORTTAGEN UND -Wochen und SPORTABZEICHENLEHRGÄNGEN.

#### § 4 MITGLIEDSCHAFT

1. MITGLIED DES VEREINS KANN JEDE PERSON OHNE ANSEHEN DER RASSE, DER RELIGION ODER DES STANDES WERDEN, SOFERN SIE IM BESITZ DER BÜRGERLICHEN EHRENRECHTE IST. SIE MUß EINEN SCHRIFTLICHEN, EIGENHÄNDIG, (BEI PERSONEN VOR VOLLENDUNG DES 18. LEBENSJAHRES DURCH DEN ODER DIE GESTZLICHEN VER- TRETER) UNTERSCHRIEBENEN AUFNAHMEANTRAG AN DEN VORSTAND DES VEREINS ODER DIE SPARTE STELLEN.
2. DIE AUFNAHME VOLLZIEHT DER VORSTAND DES VEREINS INDEM ER DEN AUFNAHMEANTRAG ANNIMMT.
3. DIE AUFNAHMEGEBÜHR BETRÄGT DM 1.--.
4. DIE MITGLIEDSCHAFT ERLISCHT DURCH:
  - a) TOD, MIT SOFORTIGER WIRKUNG
  - b) AUSTRITT, SCHRIFTLICH BEI EINHALTUNG EINER FRIST VON EINEM MONAT ZUM MONATSENDE
  - c) VERLUST DER BÜRGERLICHEN EHRENRECHTE MIT SOFORTIGER WIRKUNG
  - d) AUSSCHLUß.
5. DER AUSSCHLUß KANN ERFOLGEN
  - a) BEI VEREINSSCHÄDIGENDEM VERHALTEN
  - b) BEI GROBEM VERGEHEN GEGEN DIE VEREINSSATZUNG
  - c) BEI UNEHRENHAFTEM VERHALTEN INNERHALB UND AUßERHALB DES VEREINS
  - d) BEI VERZUG MIT DER ZAHLUNG DER VEREINSBEITRÄGE ÜBER 6 MONATE.
6. ÜBER DEN AUSSCHLUß BESCHLIEßT DER VORSTAND DES VEREINS. GEGEN DEN AUSSCHLUß IST INNERHALB VON ZWEI WOCHEN NACH EMPFANG DER MITTEILUNG ÜBER DEN AUSSCHLUß DIE ANRUFUNG DER MITGLIEDERVERSAMMLUNG ZULÄSSIG. DIE MITGLIEDERVER- SAMMLUNG ENTSCHEIDET AUF DER JAHRESHAUPTVERSAMMLUNG END- GÜLTIG.
7. VON DEM ZEITPUNKT AB, IN DEM DAS AUSZUSCHLIEßENDE MIT- GLIED VON DER EINLEITUNG DES AUSSCHLUßVERFAHRENS DURCH DEN VORSTAND IN KENNTNIS GESETZT WIRD, RUHEN ALLE RECHTE UND FUNKTIONEN DES BETREFFENDEN MITGLIEDS IM VEREIN. INSBESONDERE HAT ES SOFORT ALLE IN SEINER VERWALTUNG BEFINDLICHEN GEGENSTÄNDE DES VEREINS AN DEN VEREINSVOR- STAND HERAUSZUGEBEN.

8. DIE BEITRÄGE SIND BIS ZUM MONATSENDE DESJENIGEN MONATS ZU BEZAHLEN, IN DEM DER AUSSCHLUß RECHTSWIRKSAM WIRD.
9. EHRENMITGLIEDER WERDEN VOM VORSTAND IN DER JAHRESHAUPTVERSAMMLUNG ERNANNT UND VON DER VERSAMMLUNG BESTÄTIGT. SIE SIND BEITRAGSFREI.

#### § 5 RECHTE DER MITGLIEDER

1. DIE MITGLIEDER KÖNNEN AN ALLEN VERANSTALTUNGEN DES VEREINS TEILNEHMEN UND DIE ZUR VERFÜGUNG GESTELLTEN EINRICHTUNGEN UND GERÄTE IM RAHMEN DER BENUTZUNGSORDNUNG BENUTZEN.
2. DIE MITGLIEDERECHTE SIND NICHT ÜBERTRAGBAR.
3. DER VEREIN HAFTET NICHT FÜR SCHÄDEN AUS UNFÄLLEN INSBESONDERE AUS SPORTUNFÄLLEN. JEDES MITGLIED GENIEßT JEDOCH VERSICHERUNGSSCHUTZ IM RAHMEN DER SPORTVERSICHERUNG DES GERLING-KONZERNS UND DES KOMMUNALEN SCHADENSAUSGLEICHES BEI KINDERN UND JUGENDLICHEN.

#### § 6 PFLICHTEN DER MITGLIEDER

1. FÖRDERUNG DER IN DER SATZUNG NIEDERGELEGTE GRUNDSÄTZE.
2. BEACHTUNG UND INNEHALTUNG DER SATZUNG DES VEREINS UND DER VERSAMMLUNGSBESCHLÜSSE.
3. PÜNKTLICHE ZAHLUNG DER VEREINSBEITRÄGE.

#### § 7 STIMMRECHT UND WÄHLBARKEIT

1. STIMMBERECHTIGT SIND ALLE MITGLIEDER AB VOLLENDETEM 18. LEBENSJAHR. BEI DER WAHL DER JUGENDVERTRETUNG STEHT DAS STIMMRECHT ALLEN MITGLIEDERN DES VEREINS VOM VOLLENDETEM 14. BIS ZUM VOLLENDETEM 18. LEBENSJAHR ZU.
2. MITGLIEDER, DENEN KEIN STIMMRECHT ZUSTEHT, KÖNNEN AN DER JAHRESHAUPTVERSAMMLUNG ALS GÄSTE JEDERZEIT TEILNEHMEN.
3. DAS STIMMRECHT KANN NUR PERSÖNLICH AUSGEÜBT WERDEN.
4. GEWÄHLT WERDEN KÖNNEN IN DER JAHRESHAUPTVERSAMMLUNG ALLE VOLLJÄHRIGEN UND VOLLGESCHÄFTSFÄHIGEN MITGLIEDER DES VEREINS.
5. GEWÄHLT IST, WER DIE ABSOLUTE MEHRHEIT DER ANWESENDEN STIMMBERECHTIGTEN MITGLIEDER AUF SICH VEREINIGEN KANN. BEI WEITEREN WAHLGÄNGEN GENÜGT DIE EINFACHE MEHRHEIT.

### § 8 BEITRÄGE

1. DIE MITGLIEDSBEITRÄGE WERDEN VOM VORSTAND FESTGESETZT. BEITRAGSVERÄNDERUNGEN BEDÜRFEIN DER GENEHMIGUNG DER JAHRESHAUPTVERSAMMLUNG.
2. DIE BEITRÄGE SIND BIS ZUM 20. EINES JEDEN QUARTALSBEGINNS IM VORAUS FÜR EIN QUARTAL ZU ZAHLEN. DER BEITRAG IST BRINGSCHULD.
3. SPARTEN, DIE EINEN VERHÄLTNISSMÄßIG HOHEN AUFWAND ERFORDERN, KÖNNEN ZUR ERHÖHTEN BEITRAGSZAHLUNG HERANGEZOGEN WERDEN.

### § 9 ORGANE DES VEREINS

1. ORGANE DES VEREINS SIND:
  - a) MITGLIEDERVERSAMMLUNG
  - b) VORSTAND
  - c) JUGENDVERTRETUNG
  - d) EHREN RAT

### § 10 MITGLIEDERVERSAMMLUNG

1. OBERSTES ORGAN DES VEREINS IST DIE MITGLIEDERVERSAMMLUNG.
2. EINE ORDENTLICHE MITGLIEDERVERSAMMLUNG (JAHRESHAUPTVERSAMMLUNG) FINDET IM 1. HALBJAHR EINES JEDEN JAHRES STATT.
3. EINE AUßERORDENTLICHE MITGLIEDERVERSAMMLUNG IST INNERHALB EINER FRIST VON 14 TAGEN MIT ENTSPRECHENDER TAGESORDNUNG EINZUBERUFEN, WENN ES
  - a) DER GESAMTVORSTAND MIT ABSOLUTER MEHRHEIT BESCHLIEßT ODER
  - b)  $\frac{1}{3}$  DER STIMMBERECHTIGTEN MITGLIEDER SCHRIFTLICH UNTER ANGABE DER GRÜNDE BEIM VORSITZENDEN BEANTRAGT HAT.
4. DIE EINBERUFUNG DER MITGLIEDERVERSAMMLUNG ERFOLGT DURCH DEN VORSTAND UND HAT FRISTGERECHT ALS AUSHANG 14 TAGE VORHER IM VEREINSKASTEN ZU ERSCHEINEN.

5. MIT DER EINBERUFUNG DER MITGLIEDERVERSAMMLUNG IST DIE TAGESORDNUNG MITZUTEILEN. DIESE MUß FOLGENDE PUNKTE ENTHALTEN:

- A) RÜCKBLICK (VORSTAND, GENEHMIGUNG DES PROTOKOLLS UND SPARTENLEITER)
- B) KASSENBERICHT UND BERICHT DER KASSENPRÜFER
- C) ENTLASTUNG DES VORSTANDES
- D) NEUWAHLEN
- E) BEITRÄGE
- F) ANFRAGEN UND MITTEILUNGEN

SOLLTEN SATZUNGSÄNDERUNGEN VORGESEHEN SEIN, MUß DAS AUF DER TAGESORDNUNG VERMERKT WERDEN.

6. DIE MITGLIEDERVERSAMMLUNG IST OHNE RÜCKSICHT AUF DIE ZAHL DER ERSCHIEENENEN MITGLIEDER BESCHLUßFÄHIG.

7. DIE BESCHLÜSSE WERDEN MIT EINFACHER MEHRHEIT DER ANWESEN- DEN STIMMBERECHTIGTEN MITGLIEDER GEFABT. BEI STIMMEN- GLEICHHEIT IST EIN ANTRAG ABGELEHNT.

SATZUNGSÄNDERUNGEN KÖNNEN NUR MIT EINER MEHRHEIT VON  $\frac{2}{3}$  DER ERSCHIEENENEN STIMMBERECHTIGTEN MITGLIEDER BE- SCHLOSSEN WERDEN.

8. ANTRÄGE KÖNNEN GESTELLT WERDEN VON MITGLIEDERN UND VER- EINSORGANEN.

9. ANTRÄGE MÜSSEN BEHANDELT WERDEN, WENN SIE IN DER TAGES- ORDNUNG VERZEICHNET SIND UND WENN SIE MINDESTENS 8 TAGE VOR DER VERSAMMLUNG SCHRIFTLICH BEIM VORSITZENDEN DES VEREINS EINGEGANGEN SIND, ODER WENN DIE VERSAMMLUNG MIT  $\frac{2}{3}$  DER ANWESENDEN STIMMBERECHTIGTEN MITGLIEDER IHRE DRINGLICHKEIT BEJAHT. EIN ANTRAG AUF SATZUNGSÄNDERUNG KANN NICHT ALS DRINGLICHKEITSANTRAG BEHANDELT WERDEN. DIE BEHANDLUNG ANDERER ANTRÄGE IN DER MITGLIEDERVERSAMM- LUNG KANN DER 1. VORSITZENDE ABLEHNEN.

10. ABSTIMMUNGEN ERFOLGEN DURCH HANDZEICHEN ODER IN SEHR EINDEUTIGEN FÄLLEN DURCH AKKLAMATION, GEHEIME ABSTIMMUNGEN ERFOLGEN NUR, WENN DIE ABSOLUTE MEHRHEIT DER STIMMBERECHTIGTEN ANWESENDEN MITGLIEDER ES IN DER VERSAMMLUNG BEANTRAGT.
11. DEN VORSITZ IN DER MITGLIEDERVERSAMMLUNG FÜHRT DER 1. VORSITZENDE, ER LEITET DIE VERSAMMLUNG AUCH NACH ENTLASTUNG UND RÜCKTRITT DES ALTEN VORSTANDES BIS EIN WAHLLEITER FÜR DIE NEUWAHLEN GEWÄHLT WORDEN IST.
12. ÜBER DEN VERLAUF DER MITGLIEDERVERSAMMLUNG IST VOM SCHRIFTFÜHRER EIN PROTOKOLL ANZUFERTIGEN, DAß DER GENEHMIGUNG DURCH DIE MITGLIEDERVERSAMMLUNG IM NÄCHSTEN JAHR UNTERLIEGT. DAS PROTOKOLL IST VOM 1. VORSITZENDEN UND VOM SCHRIFTFÜHRER ZU UNTERZEICHNEN.

## § 11 VORSTAND

### 1. DER VORSTAND ARBEITET

A) ALS GESCHÄFTSFÜHRENDER VORSTAND, BESTEHEND AUS

DEM 1. VORSITZENDEN  
DEM 2. VORSITZENDEN  
DEM SCHRIFTFÜHRER  
DEM KASSENWART DER HAUPTKASSE

B) ALS GESAMTVORSTAND, BESTEHEND AUS

DEM GESCHÄFTSFÜHRENDEN VORSTAND  
DEN SPARTENLEITERN  
DEM JUGENDVERTRETER BZW. DEM VORSITZENDEN DES JUGENDVORSTANDES.

2. VORSTAND IM SINNE DES § 26 BGB SIND DER 1. VORSITZENDE UND DER SCHRIFTFÜHRER. SIE VERTRETEN DEN VEREIN GERICHTLICH UND AUßERGERICHTLICH. JEDER VON IHNEN IST ALLEINVERTRETUNGSBERECHTIGT. IM INNENVERHÄLTNISS VERTRITT BEI VERHINDERUNG DER 2. VORSITZENDE DEN 1. VORSITZENDEN UND DER KASSENWART DER HAUPTKASSE DEN SCHRIFTFÜHRER.

3. DER GESAMTVORSTAND LEITET DEN VEREIN, SEINE SITZUNGEN WERDEN VOM 1. VORSITZENDEN GELEITET, ER TRITT ZUSAMMEN, WENN ES

A) DER 1. VORSITZENDE BEANTRAGT

B) DREI VEREINSMITGLIEDER AUS DEM GESAMTVORSTAND BEANTRAGEN.

C) DAS VEREINSINTERESSE ERFORDERT.

ER IST BESCHLUßFÄHIG, WENN DIE HÄLFTE DER GESAMTVORSTANDSMITGLIEDER ANWESEND SIND. DIE BESCHLÜSSE WERDEN MIT EINFACHER MEHRHEIT GEFASST. BEI STIMMENGLEICHHEIT ENTSCHIEDET DIE STIMME DES VORSITZENDEN.

DIE LADUNG ERFOLGT FORMLOS. DIE LADUNGSFRIST BETRÄGT DREI TAGE.

4. DER GESCHÄFTSFÜHRENDE VORSTAND TRITT ZUSAMMEN, WENN BERATUNGEN ANSTEHEN
  - A) DIE WEGEN IHRER DRINGLICHKEIT DIE FRISTGERECHTE LADUNG DES GESAMTVORSTANDES NICHT MEHR ERLAUBEN
  - B) FÜR DIE DIE LADUNG DES GESAMTVORSTANDES NICHT ERFORDERLICH IST (EFFEKTIVERE ARBEIT IM KLEINEN KREIS),

WENN DIE BERATUNGEN EINE BESTIMMTE SPARTE BETREFFEN, KANN DER BETREFFENDE SPARTENLEITER GELADEN WERDEN.

BESCHLUßFÄHIG IST DER GESCHÄFTSFÜHRENDE VORSTAND BEI ANWESENHEIT ALLER MITGLIEDER, BESCHLÜSSE KÖNNEN MIT EINFACHER MEHRHEIT GEFABT WERDEN. BEI STIMMENGLEICHHEIT GILT EIN ANTRAG ALS ABGELEHNT. DIE LADUNG ERFOLGT FRIST- UND FORMLOS. DER GESAMTVORSTAND IST ÜBER DIE ARBEIT DES GESCHÄFTSFÜHRENDE VORSTANDES LAUFEND ZU INFORMIEREN.

5. DER SCHRIFTFÜHRER HAT ÜBER JEDE VERHANDLUNG DES VORSTANDES EIN PROTOKOLL AUFZUNEHMEN, DAS VOM 1. VORSITZENDEN UND VOM SCHRIFTFÜHRER ZU UNTERZEICHNEN IST.
6. BEI AUSSCHIEDEN EINES VORSTANDSMITGLIEDES IST DER GESAMTVORSTAND BERECHTIGT, EIN NEUES MITGLIED KOMMISSARISCH BIS ZUR NÄCHSTEN WAHL ZU BERUFEN.
7. ZU DEN AUFGABEN DES GESAMTVORSTANDES GEHÖREN:
  - A) DIE DURCHFÜHRUNG DER BESCHLÜSSE DER MITGLIEDERVERSAMMLUNG UND DIE BEHANDLUNG VON ANREGUNGEN DES MITARBEITERKREISES UND VON MITGLIEDERN.
  - B) DIE BEWILLIGUNG VON AUSGABEN.
  - C) AUFNAHME UND AUSSCHLUß VON MITGLIEDERN.
  - D) ENTWICKLUNG VON PERSPEKTIVEN FÜR DIE ZUKUNFT DES VEREINS.
  - E) ORGANISATION VON VEREINSVERANSTALTUNGEN.

DER VORSTAND ARBEITET EHRENAMTLICH.

8. DIE MITGLIEDER DES VORSTANDES WERDEN FÜR DIE DAUER VON MAX. 2 JAHREN GEWÄHLT, WIEDERWAHL IST ZULÄSSIG.

SOLLTE FÜR EIN ZURÜCKGETRETENES VORSTANDSMITGLIED KEIN NACHFOLGER GEFUNDEN WERDEN, MÜSSEN DIE ÜBRIGEN VORSTANDSMITGLIEDER SEINE ARBEIT MIT ÜBERNEHMEN.

### § 12 JUGENDVERTRETUNG

1. DER JUGENDAUSSCHUß BESTEHEND AUS BIS ZU 3 VERTRETERN, SOLL DIE BELANGE DER JUGENDLICHEN BEIM VORSTAND VERTRETEN.

ER WIRD VON DER JUGENDVERSAMMLUNG GEWÄHLT, AUF DER MINDESTENS 15 JUGENDLICHE ANWESEND SEIN MÜSSEN, WÄHLBAR SIND VEREINSMITGLIEDER BIS ZUM VOLLENDETEN 21. LEBENSJAHR.

### § 13 EHREN RAT

1. DER EHREN RAT IST FÜR DISZIPLINARMAßNAHMEN UND STREITIGKEITEN ZWISCHEN DEN VEREINSMITGLIEDERN ZUSTÄNDIG.
2. ER BESTEHT AUS 5 PERSONEN UND WIRD IM BEDARFSFALL GEWÄHLT. ZUSTÄNDIG FÜR DIE WAHL SIND DIE SPARTEN, WOBEI 3 PERSONEN VON EINER NEUTRALEN SPARTE, DIE DER VORSTAND BESTIMMT, GEWÄHLT WERDEN MÜSSEN.
3. ANGERUFEN WIRD DER EHREN RAT ÜBER DEN VORSTAND, DER AUCH DIE WAHL VERANLAßt.

### § 14 KASSE

1. DER KASSENWART HAT ÜBER EINNAHMEN UND AUSGABEN ORDNUNGSGEMÄß BUCH ZU FÜHREN. ER VEREINNAHMT BEITRÄGE, ZUSCHÜSSE, SPENDEN UND SONSTIGE EINGÄNGE. AUSGABEBELEGE WERDEN NUR BEGLICHEN, SOFERN SIE ABGEZEICHNET SIND. DAFÜR BERECHTIGTE PERSONEN WERDEN VOM GESCHÄFTSFÜHRENDEN VORSTAND BESTIMMT.

ZUM JAHRESENDE ERSTELLT DER KASSIERER DEN ABSCHLUß UND FERTIGT EINEN KASSENBERICHT AN, DER DER MITGLIEDERVERSAMMLUNG VORGELEGT WIRD.

2. DIE KASSE WIRD EINMAL JÄHRLICH VON ZWEI KASSENPRÜFERN GEPRÜFT. JEDES JAHR SCHEIDET EIN KASSENPRÜFER AUS UND EIN NEUER WIRD HINZUGEWÄHLT. DIE AMTSZEIT BETRÄGT SOMIT 2 JAHRE, WIEDERWAHL IST NACH 3 JAHREN MÖGLICH. DIE KASSENPRÜFER GEBEN IN DER MITGLIEDERVERSAMMLUNG EINEN PRÜFUNGSBERICHT AB UND BEANTRAGEN GEBEBENENFALLS DIE ENTLASTUNG DES KASSIERERS.
3. MIT ABSOLUTER MEHRHEIT DER STIMMBERECHTIGTEN MITGLIEDER DES GESAMTVORSTANDES KANN EINE AUßERORDENTLICHE KASSENPRÜFUNG DURCHFÜHRT WERDEN.



### § 15 NEUGRÜNDUNG VON SPARTEN

1. INNERHALB DES VEREINS KÖNNEN NEUE SPARTEN GEGRÜNDET WERDEN, WENN DIE ZU BETREIBENDE SPORTART BISHER IN KEINER ANDEREN SPARTE ÜBERWIEGEND BETRIEBEN WIRD. MINDESTENS 7 PERSONEN MÜSSEN DAZU AUF EINER GRÜNDUNGSVERSAMMLUNG EINEN ENTSPRECHENDEN BESCHLUß UNTERZEICHNEN.
2. NEUGRÜNDUNG ODER AUFLÖSUNG VON SPARTEN BEDÜRFEIN DER GENEHMIGUNG DER MITGLIEDERVERSAMMLUNG.
3. DIE VEREINSSATZUNG GILT AUCH FÜR NEUGEGRÜNDETE SPARTEN, IM ZWEIFELSFALLE SINNGEMÄß.
4. NEUE SPARTEN, DEREN ERHÖHTE KOSTEN ERHÖHTE BEITRÄGE BEDINGEN, KÖNNEN EINE EIGENE KASSENFÜHRUNG BEANTRAGEN, DIE DEN BEITRAGSANTEIL VERWALTET, DER ÜBER DEN NORMALEN VEREINSBEITRAG HINAUSGEHT. ÜBER DEN ANTRAG ENTSCHEIDET DER GESAMTVORSTAND, DIE ZUSTIMMUNG KANN JÄHRLICH MIT 3-MONATIGER FRIST ZUM JAHRESENDE WIDERRUFEN WERDEN.

### § 16 BENUTZUNGSORDNUNGEN

1. DIE BENUTZUNG VON PLÄTZEN, HALLEN, SPORTHEIM UND SONSTIGEN RÄUMEN IST BEI BEDARF IN ENTSPRECHENDEN NUTZUNGSPLÄNEN ZU REGELN.

### § 17 AUFLÖSUNG

1. DIE AUFLÖSUNG DES VEREINS KANN NUR IN EINER AUßERORDENTLICHEN MITGLIEDERVERSAMMLUNG BESCHLOSSEN WERDEN. AUF DER TAGESORDNUNG DARF NUR DER PUNKT "AUFLÖSUNG DES VEREINS" STEHEN.
2. DIE EINBERUFUNG EINER SOLCHEN MITGLIEDERVERSAMMLUNG DARF NUR ERFOLGEN, WENN ES
  - a) DER GESAMTVORSTAND MIT EINER MEHRHEIT VON  $\frac{3}{4}$  ALLER SEINER MITGLIEDER BESCHLOSSEN HAT ODER
  - b) VON  $\frac{2}{3}$  DER STIMMBERECHTIGTEN MITGLIEDER DES VEREINS SCHRIFTLICH GEFORDERT WURDE.
3. DIE VERSAMMLUNG IST BESCHLUßFÄHIG, WENN MINDESTENS 50 % DER STIMMBERECHTIGTEN MITGLIEDER ANWESEND SIND. DIE AUFLÖSUNG KANN NUR MIT EINER MEHRHEIT VON  $\frac{3}{4}$  DER ERSCHIEENENEN STIMMBERECHTIGTEN MITGLIEDER BESCHLOSSEN WERDEN. DIE ABSTIMMUNG IST NAMENTLICH VORZUNEHMEN.
4. DIE MITGLIEDER HABEN BEI IHREM AUSSCHIEDEN ODER BEI AUFLÖSUNG ODER AUFHEBUNG DES VEREINS KEINEN ANSPRUCH AN DAS VEREINSVERMÖGEN.

5. BEI AUFLÖSUNG DES VEREINS ODER BEI WEGFALL SEINES BISHERIGEN ZWECKS FÄLLT SEIN VERMÖGEN AN DEN

FLECKEN AERZEN  
KIRCHPLATZ 2

3258 AERZEN

MIT DER ZWECKBESTIMMUNG, DAß DIESES VERMÖGEN UNMITTELBAR UND AUSSCHLIEßLICH ZUR FÖRDERUNG DES SPORTS IN DER ORTSCHAFT REHER VERWANDT WERDEN DARF.

§ 18

GERICHTSSTAND IST HAMELN.

DIE VORSTEHENDE SATZUNG WURDE VON DER MITGLIEDERVERSAMMLUNG GENEHMIGT.

REHER, DEN 30.01.1988

SCHRIFTFÜHRER

*Mind*

1. VORSITZENDER

**TENNIS-Sportverein  
„GERMANIA“  
Reher, Kr. Hameln-Pyrm.**

ANHANG

BEGRIFFE MEHRHEITEN:

1. ABSOLUTE MEHRHEIT:

ÜBER 50 % DER DAZUGEHÖRENDEN PERSONEN (NICHT NUR ANWESENDE) MÜSSEN BEI ANNAHME EINES ANTRAGES MIT JA STIMMEN.

2. EINFACHE MEHRHEIT ODER MEHRHEIT:

BEI ANNAHME EINES ANTRAGES MEHR JA WIE NEIN STIMMEN, WOBEI ENTHALTUNGEN NICHT ZÄHLEN (AUSREICHEND SIND DIE ANWESENDEN PERSONEN).

BEISPIEL: 12 PERSONEN ANWESEND:

4 JA, 3 NEIN STIMMEN, 5 ENTHALTUNGEN.

WEIL MEHR JA WIE NEIN-STIMMEN ABGEGEBEN WURDEN, IST DER ANTRAG ANGENOMMEN.